



ecary Select Fahrzeuggarantie

Garantieheft

Sicherheit aus einer Hand
– mit optionaler Mobilität

ecary[®].de

Global Automotive

Allianz 



ecary Select Fahrzeuggarantie

Garantieheft

Sicherheit aus einer Hand
– mit optionaler Mobilität

Global Automotive

Allianz 

ecary[®].de

Inhalt

Wichtige Hinweise im Garantiefall	4
Hinweise für die reparierende Werkstatt	6
Umfang der Neuwagenanschlussgarantie	7
Umfang der Gebrauchtwagengarantie	10
Garantieansprüche	11
Garantieausschlüsse	13
Geltungsbereich	15
Beginn und Dauer der Garantie	16
Weitere vertragliche Pflichten	17
Verjährung	18
Mobilitätsleistungen – optional auswählbar	19

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

wir gratulieren Ihnen zum Kauf Ihres Fahrzeugs, das Sie beim Fachhändler Ihres Vertrauens erworben haben. Die heutigen Automobile besitzen einen hohen technischen Standard und bieten ein Höchstmaß an Zuverlässigkeit. Sollte es jedoch zu einem Defekt kommen, so schützt Sie die Select Fahrzeuggarantie vor unliebsamen Überraschungen und sichert Sie ab. Die optionale Mobilitätsgarantie sichert Sie z.B. im Falle einer Panne oder eines Unfalls ab. Sie haben von uns, zusammen mit dem Garantierantrag, diese Garantiebedingungen erhalten. Hieraus können Sie alle wichtigen Details zu den einzelnen Leistungen Ihrer Fahrzeuggarantie ersehen. Wir bitten Sie, den Garantierantrag und diese Garantiebedingungen sorgfältig zu lesen.

Wir wünschen Ihnen allzeit Gute Fahrt und garantieren, dass wir Ihnen im Garantie- oder Mobilitätsfall stets zur Verfügung stehen.

Ihr Autohaus-Team

Das Fahrzeug mit folgender Fahrgestellnummer

ist ab dem ____ . ____ . 20____ mit der Garantie ausgestattet:

Neuwagenanschlussgarantie:

Select
(15 Baugruppen)

Gebrauchtwagengarantie:

Select Select Service
(15 Baugruppen)

Mobilität (optional)

Diese Garantieinhalte und Informationen gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Garantierantrag.

Wichtige Hinweise im Garantiefall

Wichtig:
In allen Fällen muss vor Reparaturbeginn Kontakt mit dem Garantiegeber oder mit der Allianz Warranty GmbH (nachfolgend Garantiebüro genannt) aufgenommen werden (Kontaktadresse siehe Ziffer 6.).

Der Garantiegeber (Fachhändler/ Fachwerkstatt) gibt dem Garantienehmer (Fahrzeughalter) für das in dem Garantieantrag bezeichnete Fahrzeug eine Garantie auf die Funktionsfähigkeit der unter Deckungsumfang der Select Garantie (Seite 7-10) abschließend aufgeführten Bauteile für die vereinbarte Laufzeit. Um im Garantie- oder Mobilitätsfall sowohl eine schnelle als auch fachgerechte Abwicklung zu gewährleisten, bei der Ihre Ansprüche aus der Garantie nicht gefährdet werden, bitten wir Sie, folgende vertraglichen Pflichten zu beachten:

1 Der Garantiefall ist unverzüglich dem Garantiebüro anzuzeigen. Vor Anzeige des Garantiefalls darf die Reparatur nicht in Auftrag gegeben werden.

2 Die Reparatur darf erst nach Vergabe des Aktenzeichens (Schadennummer) und Freigabe durch das Garantiebüro in Auftrag gegeben werden. Die Reparatur hat durch den garantiegebenden Fachhändler oder unter den Voraussetzungen der Ziffer 4. den dem Schaden- bzw. Standort

des Fahrzeugs nächstgelegenen Kfz-Meisterbetrieb zu erfolgen.

3 Der Reparaturvorgang wird im Garantiebüro unter einem Aktenzeichen geführt und bearbeitet. Dieses Aktenzeichen muss auf allen Schriftstücken (Rechnung, Kostenvoranschlag, etc.) erkennbar sein, da sonst eine schnelle und ordnungsgemäße Bearbeitung Ihres Garantiefalls nicht gewährleistet werden kann.

4 Für den Fall, dass Sie die Reparatur nicht beim garantiegebenden Fachhändler durchführen lassen können bzw. Ihnen dies nicht zumutbar ist (z.B. Garantiefall während der Urlaubsreise, Standort des Fahrzeugs mehr als 50 Kilometer vom Sitz des garantiegebenden Fachhändlers entfernt, besondere Eilbedürftigkeit der Reparatur oder Ähnliches), ist dies unter Angabe des mit der Reparatur beauftragten Fachbetriebs vor Reparaturbeginn dem Garantiebüro anzuzeigen.

5 Ist eine Abrechnung zwischen der Werkstatt und dem Garantiebüro nicht möglich, z.B. bei Garantie-reparaturen im Ausland, ist der Garantiennehmer berechtigt, alle Rechte aus der Garantie im eigenen Namen unmittelbar gegenüber dem Garantiebüro geltend zu machen. Die verauslagte Reparaturrechnung ist innerhalb eines Monats ab Rechnungsdatum beim Garantiebüro einzureichen.

Soweit Sie in Vorlage treten müssen, achten Sie bitte darauf, dass Sie eine ordnungsgemäße Rechnung erhalten, aus der die durchgeführten Arbeiten, die Lohnkosten (Arbeitszeitrichtwerte der Hersteller und deren Kosten), die Materialkosten sowie das vom Garantiebüro bekannt gegebene Aktenzeichen (Schadensnummer) ersichtlich sind.

6 Kontaktadresse im Garantiefall: Mit der Abwicklung der Garantie im Auftrag des Versicherers und des Händlers ist beauftragt:

Allianz Warranty GmbH

Select Garantieservice (Schaden)
Postfach 1361

85767 Unterföhring

Telefon +49 89 200048 026

Fax +49 89 200048 325

garantie@allianz-warranty.com

www.allianz-warranty.com

7 Bitte beachten Sie, dass Sie bei Verstoß gegen eine der vorstehenden vertraglichen Pflichten Gefahr laufen, Ihren Anspruch aus der Garantie zu verlieren. Der Garantiegeber ist nach Maßgabe der weiteren vertraglichen Pflichten (Seite 17) bei Vertragsverletzungen von der Leistung aus der Garantie befreit.

8 Die Mitarbeiter des Garantiebüros stehen Ihnen werktags, außer an den in Bayern* gesetzlichen Feiertagen, von Montag bis Freitag zwischen 9:00 und 17:00 Uhr zur Verfügung.

9 In allen Mobilitätsfällen (siehe Seite 19) wenden Sie sich bitte für umgehende Beratung und Hilfe ebenfalls an die

Allianz Warranty GmbH

Select Garantieservice

Telefon +49 89 200048 027

Dieser Service steht Ihnen an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr zur Verfügung.

* bundeseinheitliche Feiertage sowie 6. Januar, 15. August, 1. November und Fronleichnam.

Hinweise für die reparierende Werkstatt

Achtung:
Die Reparaturkosten müssen sich aus den unverbindlichen Preisempfehlungen für Ersatzteile sowie den Arbeitszeitvorgaben des Herstellers bzw. Importeurs zusammensetzen!

Was Sie tun

Kunde beauftragt Sie und stellt Ihnen sein defektes Fahrzeug zur Verfügung

Bitte kontaktieren Sie vor Reparaturbeginn mit Angabe der Kundenbeanstandung die **Allianz Warranty GmbH**
Telefon +49 89 200048 026

Der Sachverständige besichtigt das schadhafte Kraftfahrzeug bei Ihnen und gibt uns eine erste telefonische Schadendiagnose und Kostenaufstellung

Durchführung der Reparatur:
Bitte senden Sie die Originalreparaturrechnung an die **Allianz Warranty GmbH**
Rechnungsstellung:
Garantiegeber netto auf Firmenanschrift (interne Rechnung)
Fremdbetrieb brutto auf den garantiegebenden Betrieb

Was wir tun

Zur genauen Schadenanalyse kann von der **Allianz Warranty GmbH** ein Sachverständiger beauftragt werden

Bei Schäden **mit** Beauftragung eines Sachverständigen

Bei Schäden **ohne** Beauftragung eines Sachverständigen

Entscheidung zwischen Kostenübernahme oder -ablehnung



Reparaturfreigabe

Ablehnung der Kostenübernahme

Reparaturkosten werden ausschließlich im zuvor gemeldeten und frei gegebenen Umfang erstattet

Umfang der Neuwagen- anschlussgarantie

Select

Im Umfang der Select Garantie sind die Bauteile aller 15 nachfolgenden Baugruppen enthalten.

1 Motor

Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Kreiskolbenmotoren, Ölwanne, Öldruckschalter, Ölfiltergehäuse sowie alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile (ausgenommen Dichtungen), Schwung- und Antriebsscheibe mit Zahnkranz, Schwingungstilger der Kurbelwelle, Steuerriemen bzw. -kette mit Spannvorrichtung und Spann-/Umlenkrolle(n), mechanische Teile des Saugrohrs, Turbolader mit Regelung. Sind die vorgesehenen Wechselintervalle für Steuerriemen bzw. -kette nebst peripheren Teilen nicht eingehalten, ist der Garantiegeber von der Leistung frei.

2 Kraftstoffanlage

Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, Einspritzdüsen, Einspritzventile, Vergaser.

3 Schalt- und Automatikgetriebe

Getriebegehäuse und alle Innenteile, Drehmomentwandler, elektronisches Steuergerät für Automatikgetriebe, elektrohydraulische Schalteinheit.

4 Bremsen

Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Vakuumpumpe, Radbremszylinder, hydraulisch wirkende Elemente der Bremsattel, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer, Drehzahlsensoren, Steuergerät und Hydraulikeinheit des ABS.

5 Achsgetriebe

Achsgetriebegehäuse (Front- und Heckantrieb), einschließlich aller Innenteile, elektrische und mechanische Differentialsperre.

6 Achsantrieb und -aufhängung

Kardanwellen, Achsantriebswellen, Antriebsgelenke (ausgenommen Manschetten), Radlager, Radnaben.

Die nach Garantiebeginn im Rahmen eines Gasumbaues neu verbauten Teile werden nicht von der Garantie erfasst. Der Garantiennehmer wird auf die mögliche Teilegarantie des Herstellers verwiesen.

Es gilt eine Materialkostenstaffel gem. Punkt „Garantieansprüche“ (Seite 11-12).

7 Lenkung

Mechanisches oder hydraulisches Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, elektrischer Lenkhilfemotor, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen, elektronische Bauteile der Lenkung.

8 Kupplung

Geber- und Nehmerzylinder.

9 Elektrische Anlage

Generator mit Regler, Anlasser, elektrische/elektronische Bauteile und Sensoren der Zündanlage (ausgenommen Zündkabel, Verteilerkappe mit Läufer und Zündkerzen), Bauteile der Vorglühanlage (ausgenommen Glühkerzen und Sicherungen), Steuergeräte der Motorsteuerung, elektronische und elektromechanische Bauteile sowie Sensoren der Motorsteuerung, Verkabelung: Gedeckt ist lediglich der Kabelbaum der Motorsteuerung. Keine Garantie besteht für Schäden durch Korrosion und Oxidation.

10 Klimaanlage

Kompressor, Kondensator, Kühlerlüfter mit Regelung und Verdampfer.

11 Kühlsystem

Wasserpumpe, Wasserkühler, Kühler für Automatikgetriebe, Motorölkühler, Heizungswärmetauscher, Thermostat, Kühlerlüfter (elektrische, mechanische inkl. Viskosekupplung ohne Lüfterrad), Lüfterregelung, Thermoschalter.

12 Sicherheitssysteme

elektronische Sensoren und die pyrotechnischen Treibsätze sowie die Steuergeräte von Airbag und Gurtstrammer (nicht bei Schäden durch Unfallgeschehen).

13 Fahrdynamiksysteme

Steuergeräte und Sensoren für elektronische und elektromechanische Fahrdynamiksysteme ohne Verkabelungen und anhängende pneumatische und/oder hydraulische Einheiten.

14 Abgasanlage

Abgaskrümmen (ausgenommen als komplette Einheit mit Katalysator und/oder Partikelfilter), Lambdasonde (Befestigungsteile nur in Verbindung mit dem Ersatz einer beschädigten Lambdasonde). Keine Garantie besteht für Schäden durch Korrosion und Oxidation.

15 Komfort-Elektrik

Heckscheibenheizungselemente (ausgenommen Glasbruch), Heizungsstellmotoren, Heizgebläsemotor mit Endstufe bzw. Vorwiderstand, Sitzheizungselemente, Zentralverriegelungsmotoren, Steuergeräte der Zentralverriegelung, Wegfahrsperrung, elektrische Fensterheberantriebe, Wischermotoren, Motor und Steuergerät des elektrischen Schiebedachs, Kombiinstrument, Bordcomputer (Multifunktionsanzeige) und Bordnetzsteuergerät (ausgenommen jeglicher Zusammenhang mit Navigations- und Multimediaeinrichtungen), PDC-Sensoren.

Erweiterter Deckungsumfang:

Im Rahmen eines garantiefähigen Schadens werden Kosten übernommen für:

- Prüf-, Mess-, Programmier- und Einstellarbeiten (nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers bzw. Importeurs), sofern sie in direktem Zusammenhang mit dem zu ersetzenden Bauteil stehen.
- Dichtungen und (Wellen)-Dichtringe jeglicher Art, Schrauben, Muttern, Öle und Kühlerfrostschutzmittel, deren Notwendigkeit sich durch erstattungsfähige Reparaturen begründet.

Umfang der Gebrauchtwagengarantie

Select

Es gilt eine Materialkostenstaffel gem. Punkt „Garantieansprüche“ (Seite 11-12).

Der Deckungsumfang der Select und Select Service Garantie ist analog der „Neuwagenanschlussgarantie Select“ (siehe Seite 7, 8, 9).

Wie bei der Neuwagenanschlussgarantie, sind auch bei der Gebrauchtwagengarantie, die nach Garantiebeginn im Rahmen eines Gasumbaus neu verbauten Teile nicht von der Garantie erfasst.

Wir verweisen Sie, als Garantiennehmer, auf die mögliche Teilegarantie des Herstellers.



Garantieansprüche

Ein Anspruch aus der Select Neuwagenanschluss- und Gebrauchtwagen-garantie ist begründet, wenn

- ein technischer, nicht auf eine unsachgemäße Behandlung des Fahrzeugs oder Unfall zurückzuführender Defekt an dem versicherten Fahrzeug eintritt;
- dieser Defekt nicht bereits bei Übergabe des Fahrzeugs vom Garantiegeber an den Garantiennehmer oder bei Beginn der Servicegarantie vorhanden oder zumindest angelegt war;
- der technische Defekt innerhalb der vereinbarten Garantiezeit und an einem der vom Deckungsumfang der jeweiligen Garantie umfassten Bauteile des versicherten Fahrzeugs eintritt (Garantiefall).

Der Garantiefall begründet einen Anspruch auf fachgerechte Instandsetzung nach folgenden Maßgaben:

1 Der Anspruch umfasst ausschließlich die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur einschließlich aller notwendigen Ersatzteile. Die Erstattung der Materialkosten erfolgt auf Basis der unverbindlichen Preisempfehlung (UPE) des jeweiligen Fahrzeugherstellers oder Importeurs (Beschaffungsrechnungen sind auf Verlangen vorzulegen). Maßgebend für den Ersatz der Lohnkosten sind die Arbeitszeitrichtwerte des Herstellers.

2 Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich der Anspruch auf die Kosten dieser Austauschereinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten.

3 Soweit nicht anders vereinbart, werden die Materialkosten nach folgender Staffel (Materialkostenstaffel) ersetzt:

Bis 120.000 km	100 %
Bis 140.000 km	80 %
Bis 160.000 km	60 %
Bis 200.000 km	40 %

Den Differenzbetrag trägt der Garantienehmer als Selbstbehalt.

4 Werden gleichzeitig in der Garantie enthaltene und nicht enthaltene Reparaturen und Inspektionen durchgeführt, so wird die Dauer der entschädigungspflichtigen Reparaturen mit Hilfe der Arbeitszeitrichtwerte des Herstellers ermittelt.

5 Kein Garantieanspruch besteht für Schäden an Bauteilen, die bedingt durch Alter bzw. Nutzungsdauer oder Laufleistung bei Schadeneintritt den Pflege- und Wartungsrichtlinien des Herstellers entsprechend ohnehin hätten gewechselt werden müssen bzw. deren Austausch zwecks Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Fahrzeugs bzw. der Fahrsicherheit ohnehin geboten war.

Dies gilt insbesondere auch dann, wenn solche Bauteile im Zuge der Reparatur anderer defekter Bauteile mit repariert oder getauscht werden müssen.

6 Der Garantieanspruch ist der Höhe nach auf den Zeitwert des Fahrzeugs, abzüglich Restwert, zur Zeit des Eintritts des Garantiefalls begrenzt.

7 Für Fahrzeuge die zum Schadenzeitpunkt älter als 12 Jahre sind, ist die maximale Reparatursumme auf EUR 2.000,- begrenzt.



Garantieausschlüsse

Keine Entschädigung wird geleistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Defekte:

1 die durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis entstanden sind;

2 die durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung entstanden sind;

3 die durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Brand oder Explosion entstanden sind;

4 die durch Einwirkung von Tieren jeglicher Art entstanden sind;

5 die durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie entstanden sind;

6 für die ein Dritter als Hersteller, Verkäufer, Importeur, Lieferant, aus Reparaturauftrag, Gewährleistung, anderweitiger Garantiezusage (Kulanz) oder für den eine KfZ-Versicherung einzutreten hat. Dies bezieht

sich ebenso auf alle im Zusammenhang mit einem Gasumbau installierten Komponenten, dies auch bei Umrüstung nach Garantiebeginn;

7 die durch Verlust, Beschädigung, Zerstörung, Verzerrung, Löschung, Korruption oder Veränderung von elektronischen Daten durch Gründe jeglicher Art (inklusive aber nicht ausschließlich durch Computer Viren) entstanden sind oder den Nutzungsausfall, Funktionseinschränkung, Kosten, Ausgaben jeglicher Art die daraus entstanden sind, unabhängig von jeglicher Ursache oder Ereignis welcher/welches gleichzeitig oder in irgendeiner anderen Abfolge zum Verlust auftritt;

8 die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstanden sind;

9 die im Rahmen der Select Garantie mit Prämienaufschlag durch den Einsatz alternativer Antriebe verursacht wurden, welche nicht speziell für den Einsatz in Ihrem Fahrzeug konzipiert und zugelassen wurde;

10 die dadurch entstanden sind, dass das Kraftfahrzeug höheren als den vom Hersteller freigegeben, zulässigen Achs-, Stütz-, Trag- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde;

11 die durch Verwendung ungeeigneter (vom Hersteller nicht freigegebener) Schmier- oder Betriebsstoffe entstanden sind;

12 die durch Veränderungen der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeugs (z.B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht wurden, welche nicht durch den Hersteller zugelassen sind;

13 die durch den Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache entstanden sind, außer die Reparaturbedürftigkeit ist nicht nachweislich im Zusammenhang oder dass die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers von einem hierfür ausgebildeten Fachmann wenigstens behelfsmäßig repariert war;

14 die durch Defekte an einem nicht gedeckten Bauteil ausgelöst werden. Dies gilt gleichfalls, wenn dadurch die Funktionsfähigkeit eines gedeckten Bauteils beeinträchtigt wird, aber dieses Bauteil selbst keinen Defekt aufweist (Folgeschaden);

15 die durch ein gedecktes Bauteil an einem nicht im Deckungsumfang erfasstem Bauteil verursacht wurden. Dies gilt gleichfalls, wenn dieses Teil durch den Defekt auch in seiner Funktion eingeschränkt worden ist (Folgeschaden);

16 an einer von der Garantie gedeckten Baugruppe bzw. Bauteile, welche auf Mängel zurückzuführen sind, die bereits bei Garantieabschluss bestanden haben, und die bei einer sorgfältigen Wartung nach den Herstellervorgaben durch Fachpersonal festgestellt worden wären;

es sei denn, dass der Anspruchsteller in den Fällen 10 – 16 unter Beweis stellt, dass der zur Ablehnung des Garantieanspruchs berechnete Tatbestand für den Eintritt des Garantiefalls nicht ursächlich war.

17 Außerdem wird keine Entschädigung geleistet für einen Defekt, der im ursächlichen Zusammenhang damit steht, dass:

17.1 nicht dokumentierte bzw. belegbare Änderungen am Kilometerzähler vorgenommen wurden oder dokumentierte bzw. belegbare Änderungen unter Angabe des jeweiligen Kilometerstands im Schadenfall oder bei Garantieanmeldung nicht angezeigt wurden;

17.2 die Rückrufaktionen des Herstellers nicht berücksichtigt/nicht wahrgenommen wurden;

17.3 der Schaden nicht unverzüglich gemeldet und das Fahrzeug zur Instandsetzung bereit gestellt wurde;

17.4 die Hinweise des Herstellers zur fach- und sachgemäß richtigen Bedienung des Fahrzeugs entsprechend der Betriebsanleitung nicht befolgt worden sind.

18 Nicht im Deckungsumfang enthalten sind schadenperiphere Kosten, welche durch Detailänderungen seitens Hersteller, Importeur oder Lieferant entstehen.

19 Von der Garantie ausgenommen sind Ansprüche auf Rückgängigmachung des Kaufvertrags (Rücktritt), Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) und Ersatzlieferung (Umtausch).

Geltungsbereich

Die Garantie gilt für die Bundesrepublik Deutschland und alle Mitgliedsländer der Europäischen Union sowie für Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz, sofern das Fahrzeug bei Garantiebeginn dort zugelassen wird. Befindet sich das Fahrzeug vorübergehend außerhalb des Landes, in dem es bei Garantiebeginn zugelassen wurde, so gilt der Versicherungsschutz für alle Mitgliedsländer der Europäischen Union sowie für Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz für Reisen von max. 12 Wochen.



Beginn und Dauer der Garantie

1 Die Select Neuwagenanschlussgarantie beginnt am Folgetag nach Ablauf der werkseitigen Herstellergewährleistung/-garantie.

2 Die Select Gebrauchtwagengarantie beginnt mit Übergabe des Fahrzeugs an den neuen Fahrzeughalter (Käufer).

3 Die Select Servicegarantie beginnt nach erfolgter Wartung/Inspektion nach Herstellervorgaben. Der Leistungsanspruch beginnt nach einer Karenzzeit von 6 Wochen, es sei denn, die Select Servicegarantie wird direkt anschließend an eine Neuwagenanschluss- / oder Gebrauchtwagengarantie abgeschlossen.

4 Die Garantie endet nach der mit dem Garantienehmer vereinbarten Laufzeit (gem. Antragsbestätigung), bzw. mit Erreichen von 200.000 km Laufleistung.

5 Die Garantie wird durch Stilllegung des Fahrzeugs nicht berührt.

6 Die Garantie endet für in Deutschland zugelassene Fahrzeuge vorzeitig bei einem Verkauf ins Ausland oder an einen gewerblichen Wiederverkäufer mit dem Tag des Verkaufs.

7 Der Garantieanspruch für ein nicht in Deutschland zugelassenes Fahrzeug erlischt bei Verkauf an einen Dritten mit dem Tag des Verkaufs.

8 Keine Garantie besteht, wenn:

8.1 das Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet wird;

8.2 das Fahrzeug in einer Flotte mit mehr als 50 Fahrzeugen verwendet wird.

Weitere vertragliche Pflichten

1 die vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektions-, Wartungs- und Pflegearbeiten fristgerecht beim garantiengebenden Fachhändler oder einer anderen vom Hersteller anerkannten Fachwerkstatt durchführen zu lassen. Die hierfür gestellten Rechnungen sind sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen;

2 jeden Garantiefall unverzüglich dem garantiengebenden Händler anzuzeigen. Dieser ist in erster Linie für die Prüfung und Abwicklung der Garantiefälle zuständig. Wird die Reparatur in einer anderen, vom Hersteller anerkannten Fachwerkstatt durchgeführt, hat der Garantiennehmer sicherzustellen, dass diese Werkstatt die Anzeige des Garantiefalles umgehend vor Reparaturbeginn telefonisch, per Telefax oder per E-Mail an das vom garantiengebenden Händler mit der Abwicklung derartiger Fälle beauftragte Garantiebüro weiterleitet und von dort die Freigabe zur Reparatur anfordert;

3 erfolgt eine Reparatur in einer anderen Werkstatt als der des Garantiegebers, z.B. bei Reparaturen

in EU-Mitgliedsländern, der Schweiz oder Lichtenstein, so hat der Garantiennehmer dafür Sorge zu tragen, das aus der Reparaturrechnung die durchgeführten Arbeiten die Ersatzteilpreise nach unverbindlicher Preisempfehlung des Herstellers oder Importeurs und die Lohnkosten im Einzelnen (Arbeitszeitrichtwerte des Herstellers und deren Kosten) aufgeführt sind. Die Reparaturrechnung ist vom Garantiennehmer binnen eines Monats ab Rechnungsdatum beim Garantiegebers oder dem Garantiebüro einzureichen.

4 einem Beauftragten des Garantiebüros jederzeit die Untersuchung des zu reparierenden Fahrzeugs zu gestatten und ihm auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen;

5 im Garantiefall den Schaden nach Möglichkeit zu mindern.

6 Folgen einer Verletzung vertraglicher Pflichten:

Der Garantiegeber ist bei Verletzung einer vertraglichen Pflicht nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Garantiennehmer diese Pflicht vorsätz-

Sie, als Garantiennehmer, haben über die unter Punkt 1 bis Punkt 6 auf Seite 4 und 5 „Wichtige Hinweise für den Garantiefall“ begründeten Pflichten hinaus insbesondere:

Verjährung

lich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung dieser Pflicht ist der Garantiegeber berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Garantiennehmer.

Der Garantiegeber bleibt in jedem Fall zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung einer Pflicht weder für den Eintritt oder die Feststellung des Garantiefalls noch für die Feststellung über den Umfang der Leistungspflicht des Garantiegebers ursächlich ist.

Dies gilt nicht, wenn der Garantiennehmer die Pflicht arglistig verletzt hat.

Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Garantiegebers im Falle einer Pflicht, die eine Auskunft bzw. Aufklärung zum Inhalt hat, steht weiter unter der Voraussetzung, dass der Garantiegeber dem Garantiennehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Die Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren nach zwei Jahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann und der Garantiennehmer Kenntnis von den Anspruch begründenden Tatsachen sowie der Person des Anspruchsgegners erlangt. Die Verjährung endet spätestens mit Ablauf von zwei Jahren nach Ende der Garantielaufzeit.

Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte bleiben durch diese Garantie unberührt.



Mobilitätsleistungen im Rahmen der Garantie

optional auswählbar

1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Wir erbringen nach Eintritt der in Ziffer 5 bis 8 genannten Schadenergebnisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

3 Welche Fahrzeuge sind versichert?

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug einschließlich des Gepäcks und der nicht zu gewerblichen Zwecken mitgeführten Ladung sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die

zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Bitte beachten Sie, dass manche der nachfolgenden Leistungen nicht im Inland erbracht werden.

5 Welche Hilfe leisten wir bei Panne oder Unfall?

Wenn das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht antreten oder fortsetzen kann, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

(1) Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 100 Euro.

optionale Mobilitätsleistungen

(2) Abschleppen des Fahrzeugs

Wenn das Fahrzeug am Schadenort nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis maximal 150 Euro.

(3) Bergen des Fahrzeugs

Ist das versicherte Fahrzeug von der Straße abgekommen und kommt es, auch wenn es noch fahrfähig ist, aus eigener Kraft nicht mehr auf die Straße zurück, sorgen wir für das Bergen des Fahrzeugs und übernehmen die Kosten hierfür.

6 Was leisten wir zusätzlich bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung vom Wohnsitz?

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs an einem Ort, der mindestens 50 km Wegstrecke von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen:

(1) Weiter- oder Rückfahrt

Wenn das versicherte Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauffolgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder wegen Totalschadens nicht fahrbereit ist oder gestohlen worden ist, erstatten wir folgende Fahrtkosten:

- a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach Ziffer 4 und
- c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
- d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschläge, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Kosten eines Linienflugs der Economy-Klasse. Zudem übernehmen wir die Kosten für Taxifahrten zum und vom nächsterreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel bis zu 25 Euro. Anstelle der Leistung nach Ziffer 6 Absatz 1c organisieren wir, wenn Sie dies wünschen, die Rückholung des nach Panne oder Unfall wieder fahrbereiten Fahrzeugs zu Ihrem Wohnsitz, wenn der Schadenort im Ausland liegt und dort repariert wurde, und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in voller Höhe. Gleiches gilt für das im Ausland gestohlene und dort wieder aufgefundene Fahrzeug, sofern es fahrbereit ist.

(2) Übernachtung

Wenn das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht fahrbereit oder gestohlen worden ist, helfen wir Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 60 Euro je Übernachtung und Person. Wenn Sie Weiter- oder Rückfahrt (Ziffer 6 Absatz 1) bzw. Mietwagen (Ziffer 6 Absatz 3) in Anspruch nehmen, übernehmen wir die Kosten nur für eine Übernachtung.

(3) Mietwagen

Wenn das Fahrzeug nach einer Panne, einem Unfall oder wegen Totalschadens nicht fahrbereit ist und es weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist, helfen wir Ihnen ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach Ziffer 6 Absatz 1 oder Übernachtung nach Ziffer 6 Absatz 2 die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens 350 Euro. Zudem übernehmen wir

die Kosten für eine Übernachtung bis zu 60 Euro je Person.

(4) Fahrzeugunterstellung

Wenn das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden muss, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

(5) Fahrzeugunterstellung bei Totalschaden

Wenn das Fahrzeug einen Totalschaden erlitten hat, tragen wir die Kosten einer notwendigen Unterstellung bis zur Durchführung der Verzollung oder Verschrottung, jedoch höchstens für zwei Wochen.

(6) Fahrzeugtransport

Wenn das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall, ohne dass ein Totalschaden vorliegt, nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann, vermitteln und bezahlen wir den Fahrzeugrücktransport, um die berechtigten Insassen zusammen mit dem Fahrzeug zu dem im Versicherungsschein genannten Wohnsitz des Versicherungsnehmers zurückzubringen (Pick-Up-Service).

(7) Fahrzeugschlüssel-Service

Wenn das Fahrzeug wegen Verlust von Fahrzeugschlüsseln auf einer

optionale Mobilitätsleistungen

Fahrt oder Reise nicht weitergefahren werden kann, vermitteln wir die Beschaffung von Ersatzschlüsseln und tragen die Kosten für deren Versand. Die Kosten für die Ersatzschlüssel selbst tragen wir hingegen nicht.

7 Wie helfen wir bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise?

Wenn Sie oder ein berechtigter Insasse unvorhersehbar erkranken oder der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort, der mindestens 50 km Wegstrecke von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, stirbt, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen.

Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist. Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend zwölf Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

(1) Krankenrücktransport

Wenn Sie oder ein berechtigter Insasse infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden müssen, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports

und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch sinnvoll, vertretbar und ärztlich angeordnet sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben oder medizinisch notwendig ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu 60 Euro je Übernachtung und Person.

(2) Rückholung von Kindern

Wenn mitreisende minderjährige Kinder infolge einer Erkrankung oder des Todes des Fahrers weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden können, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten und/oder Fahrten mit sonstigen öffentlichen Verkehrsmitteln bis zu 25 Euro.

(3) Krankenbesuch

Wenn Sie oder ein berechtigter Insasse sich auf einer Fahrt oder Reise wegen Erkrankung oder Verletzung länger als zwei Wochen in einem

Krankenhaus aufhalten müssen, vermitteln und bezahlen wir Fahrt und Übernachtung bis 500 Euro für Besuche des Erkrankten durch ihm nahestehende Personen.

(4) Fahrzeugabholung

Wenn das versicherte Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem berechtigten Insassen zurückgefahren werden kann, vermitteln wir die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem im Versicherungsschein genannten Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis zu 0,40 Euro je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu 60 Euro je Übernachtung und Person. Wenn ein berechtigter Insasse wegen des Ersatzfahrers im versicherten Fahrzeug keinen Platz mehr hat, erstatten wir die Kosten einer Rückfahrt zum ständigen Wohnsitz des Insassen per Bahn oder Linienflug entsprechend Ziffer 6 Absatz 1c.

8 Was leisten wir zusätzlich bei einer Auslandsreise?

Wenn sich der Schaden bei einer Fahrt oder Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach Ziffer 4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Wegstrecke von Ihrem im Versicherungsschein genannten Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, ereignet, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

(1) Bei Panne oder Unfall

a) Ersatzteilversand

Wenn Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden können, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten, und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

b) Fahrzeugtransport

Wir sorgen für den Rücktransport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt an Ihrem im Versicherungsschein genannten Wohnsitz oder den Weitertransport bis zum Zielort, sofern eine Reparatur am Zielort möglich ist, und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn

optionale Mobilitätsleistungen

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

c) Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Wenn das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden muss, helfen wir bei der Verzollung und erstatten Ihnen den Zollbetrag einschließlich etwaiger Verfahrensgebühren. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

(2) Bei Fahrzeugdiebstahl

a) Fahrzeugunterstellung

Wenn das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden wird und es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden muss, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

b) Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Wenn das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden muss, helfen wir bei der Verzollung und erstatten Ihnen den Zollbetrag einschließlich etwaiger Verfahrensgebühren. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

(3) Im Todesfall

Wenn Sie oder ein berechtigter Insasse auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug sterben, sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu insgesamt 5.000 Euro.

(4) Rückreise in besonderen Fällen

Wenn Ihnen oder einem der berechtigten Insassen die planmäßige Beendigung der Fahrt oder Reise im Ausland mit dem versicherten Fahrzeug nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten ist, weil

- ein nicht mitreisender naher Verwandter schwer erkrankt oder verstorben ist, oder

- eine erhebliche Schädigung Ihres oder des Eigentums eines berechtigten Insassen infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten eingetreten ist,

vermitteln wir die notwendige Rückreise und übernehmen die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten. Außerdem veranlassen wir die Fahrzeugabholung nach Maßgabe von Ziffer 7 Absatz 4, wenn die Rückreise nicht mit dem versicherten Fahrzeug durchgeführt wird. Wir tragen die Kosten bis zu insgesamt 2.500 Euro je Person.

9 Wie helfen wir bei Naturkatastrophen?

Wenn eine Fahrt oder eine Reise mit dem versicherten Fahrzeug nicht fortgesetzt werden kann, weil sich am Aufenthaltsort eine unvorhersehbare Naturkatastrophe (zum Beispiel Lawine oder Erdbeben) ereignet hat oder die Weiterfahrt mit dem versicherten Fahrzeug aufgrund der Naturkatastrophe behördlich verboten worden ist, erbringen wir folgende Leistungen:

- Wir übernehmen die nachgewiesenen Kosten für Übernachtung bis zu drei Nächten mit höchstens 60 Euro pro Person und Übernachtung sowie für Verpflegung bis zu drei Tagen mit 15 Euro je Tag und Person.
- Bei Fortsetzung der Fahrt oder Reise mit einem anderen Verkehrsmittel als dem versicherten Fahrzeug übernehmen wir die nachgewiesenen Kosten für Weiter- und Rückfahrt entsprechend Ziffer 1.6 Absatz 1. Ferner übernehmen wir die Kosten für Taxifahrten und/oder Fahrtkosten mit sonstigen öffentlichen Verkehrsmitteln bis zu 25 Euro.

Anspruchsberechtigte Personen

Die Ausübung der Rechte aus der Garantie steht nur dem Garantienehmer sowie dem ehelichen oder dem unter gleicher Anschrift polizeilich gemeldeten nichtehelichen Lebenspartnern zu.

optionale Mobilitätsleistungen

Übergabedurchsicht

(Nur für Gebrauchtwagen)

An dem unter der nebenstehenden Fahrgestell-Nr.
registrierten Kfz wurde/n vor Auslieferung bei

km-Stand: _____

die folgenden Arbeiten durchgeführt:

Motoröl- und Filterwechsel

Inspektion

Zahnriemenwechsel

Sonstiges:

Bitte Fahrgestellnummer eintragen:

Datum, Unterschrift:

Händlerstempel:

Veräußerungsnachricht

Bitte an Allianz Warranty GmbH einsenden.

Das unter der nebenstehenden Fahrgestell-Nr.
registrierte Kfz wurde bei abgelesenem

km-Stand: _____

am: _____

verkauft. Käufer/in ist Herr/Frau

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Bitte Fahrgestellnummer eintragen:

Datum, Unterschrift:

Händlerstempel:

Notizen

Select Garantieservice

Vertrag

Fon +49 89 2000 48 025

Fax +49 89 2000 48 324

Schaden

Fon +49 89 2000 48 026

Fax +49 89 2000 48 325

Mobilität

Fon +49 89 2000 48 027

garantie@allianz-warranty.com

www.allianz-warranty.com



Stand 9/2015



Bitte
freimachen

Allianz Warranty GmbH

Postfach 1361
85767 Unterföhring